jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/5/4 3Ob242/55, 8Ob66/63, 6Ob10/68, 4Ob543/72, 6Ob86/73, 6Ob127/75, 3Ob518/82, 6Ob712/87,

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.05.1955

Norm

ABGB §843 A
WEG 1975 §2 Abs2 Z1
WEG 2002 §3 Abs1 Z3

Rechtssatz

Die Frage der Tunlichkeit der Naturalteilung ist lediglich danach zu beurteilen, ob die der Eigentumsgemeinschaft unterliegenden Vermögensgegenstände an sich überhaupt eine Teilung zulassen oder eine solche nur unter beträchtlicher Verminderung des Wertes, von dem Verlust gewisser Vorteile abgesehen, möglich wäre.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 242/55
  Entscheidungstext OGH 04.05.1955 3 Ob 242/55
  Veröff: SZ 28/120 = EvBl 1955/341 S 562
- 8 Ob 66/63
  Entscheidungstext OGH 19.03.1963 8 Ob 66/63
- 6 Ob 10/68
  Entscheidungstext OGH 07.02.1968 6 Ob 10/68
  Ähnlich; Beisatz: Beträchtlicher Wertverlust durch Verlust der Existenzfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Restliegenschaft. (T1)
- 4 Ob 543/72
  Entscheidungstext OGH 25.04.1972 4 Ob 543/72
  Beisatz: Eine übermäßige Zerstückelung von Grund und Boden, die eine vernünftige Bewirtschaftung ausschließen, soll vermieden werden. (T2)
- 6 Ob 86/73
  Entscheidungstext OGH 17.05.1973 6 Ob 86/73
  Auch; Beis wie T1
- 6 Ob 127/75
  Entscheidungstext OGH 18.12.1975 6 Ob 127/75

Zweiter Rechtsgang zu 6 Ob 86/73

- 3 Ob 518/82
  Entscheidungstext OGH 28.04.1982 3 Ob 518/82
  Ähnlich
- 6 Ob 712/87
  Entscheidungstext OGH 28.01.1988 6 Ob 712/87
  Auch
- 8 Ob 337/97k
  Entscheidungstext OGH 13.11.1997 8 Ob 337/97k
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Realteilung durch Begründung von Wohnungseigentum. (T3)
- 5 Ob 89/99w
  Entscheidungstext OGH 21.12.1999 5 Ob 89/99w
  Vgl auch; Beisatz: Die Aufhebung der Gemeinschaft an mehreren Liegenschaften die zu einem landwirtschaftlichen Unternehmen gehören, ist nur durch Zivilteilung möglich ist. (T4)
- 5 Ob 17/01p
  Entscheidungstext OGH 24.04.2001 5 Ob 17/01p
  Vgl auch; Beisatz: Naturalteilung ist möglich, wenn die Sache ohne wesentliche Wertminderung geteilt werden kann und rechtliche Hindernisse nicht entgegenstehen. (T5)
- 7 Ob 258/01v
  Entscheidungstext OGH 17.10.2001 7 Ob 258/01v
  Auch; Beisatz: Dies zu beurteilen, obliegt jedoch der Verkehrsanschauung sowie den konkreten, einzelfalltypischen wirtschaftlichen Gegebenheiten und der persönlichen Situation der konkret hievon Betroffenen und Beteiligten. (T6)
- 10 Ob 242/02i
  Entscheidungstext OGH 26.11.2002 10 Ob 242/02i
  Vgl auch; Beis wie T5; Beisatz: Sie ist tunlich, wenn eine Sache ohne Notwendigkeit eines unverhältnismäßig großen Wertausgleiches in Teile zerlegt werden kann, sodass der Wert des Ganzen in den Teilen erhalten bleibt. (T7); Beisatz: Auf das Vorliegen einer verbindlichen Finanzierungszusage des Beklagten kommt es nicht an (vgl 5 Ob 374/97d). (T8)
- 5 Ob 61/04p
  Entscheidungstext OGH 03.08.2004 5 Ob 61/04p
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Unmöglichkeit der Naturalteilung durch Wohnungseigentumsbegründung liegt vor, wenn dadurch der Verkehrswert der Liegenschaft um 41% sinkt. (T9)
- 3 Ob 11/04w
  Entscheidungstext OGH 26.08.2004 3 Ob 11/04w
  Vgl auch; Beisatz: Das Bestehen von Bestandrechten an einzelnen Wohnungen steht der Begründung von WE nicht entgegen. (T10)
- 3 Ob 178/05f
  Entscheidungstext OGH 29.03.2006 3 Ob 178/05f
  Vgl auch; Beisatz: Die den Teilhabern zufallenden Stücke müssen nicht nur gleichwertig, sondern auch gleich beschaffen sein (daher keine Teilung hier bebaute, dort unbebaute Grundstücke). (T11)
- 5 Ob 151/08d
  Entscheidungstext OGH 26.08.2008 5 Ob 151/08d
  Auch; Beisatz: Die Tunlichkeit einer Realteilung ist immer nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen. (T12)
- 5 Ob 8/09a
  Entscheidungstext OGH 03.03.2009 5 Ob 8/09a
  Vgl auch; Beis wie T10
- 5 Ob 36/09v
  Entscheidungstext OGH 12.05.2009 5 Ob 36/09v
  Auch; Beisatz: Die Frage der Tunlichkeit/Möglichkeit der Realteilung mangels annähernd gleicher Beschaffenheit

der möglichen Wohnungseigentumsobjekte stellt immer eine Einzelfallbeurteilung dar. (T13)

- 5 Ob 268/09m
  Entscheidungstext OGH 19.01.2010 5 Ob 268/09m
  Auch; Beis wie T12; Beis wie T13
- 4 Ob 163/10i
  Entscheidungstext OGH 09.11.2010 4 Ob 163/10i
  Auch; Beis wie T12; Beis wie T13
- 5 Ob 133/14s
  Entscheidungstext OGH 18.11.2014 5 Ob 133/14s
  Auch; Beisatz: Die Zulässigkeit (Tunlichkeit) der Teilung durch Begründung von Wohnungseigentum ist nicht davon abhängig, dass die Teilhaber über die konkrete Art und Weise der Gestaltung eines oder einzelner möglicher Wohnungseigentumsobjekte (hier: beim gegebenenfalls faktisch möglichen Dachbodenausbau) Einigung erzielen. (T14)
- 2 Ob 36/20p
  Entscheidungstext OGH 26.05.2020 2 Ob 36/20p
  Beis nur wie T10; Beisatz: Nichts anderes kann gelten, wenn nach rechtskräftigem Teilungsurteil Bestandrechte neu geschaffen werden. (T15)
  Beisatz: Hier: EV zur Sicherung der Durchsetzung eines Teilungsurteils. (T16)
- 5 Ob 109/21x
  Entscheidungstext OGH 14.06.2021 5 Ob 109/21x
  Beisatz: Wertdifferenz von 11,76 % bei Wohnungseigentumsbegründung noch kein Hindernis. (T17)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0013852

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

24.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at